



Schutz- konzept

zum Schutz vor
körperlicher,
seelischer und
sexualisierter Gewalt
**mit Notfallplan
und Adressen**



Pfarramt für Gottesdienste mit Kindern und Familien
der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)



**Schutzkonzept des Pfarramts für Gottesdienste mit Kindern und Familien
der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)**

Pfarrer Stefan Mendling

Westbahnstr. 4

76829 Landau in der Pfalz

Tel. 06341 928919

Mail: kindergottesdienst@evkirchepfalz.de

<https://kigo-pfalz.de>

1. Auflage, 2024

Foto (Umschlag): iStock/golero



Inhalt

Leitbild	2
Rechtliche Grundlagen.....	3
Verhaltenskodex	4
Selbstverpflichtung	5
Fortbildungen	7
Personalverantwortung	8
Partizipation von Kindern und Jugendlichen.....	10
Präventionsangebote	11
Beschwerdeverfahren	12
Notfallplan.....	13
Kooperation mit Fachleuten.....	16
Quellenangaben	17
Anhänge (Rechtstexte)	18
Rechtstexte:	
Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.....	18
Rahmenvereinbarung nach §72a SGB VIII.....	25

Leitbild



Kindergottesdienstmitarbeitende stehen ein für Inklusion und Zusammenleben in vertrauenswürdiger Atmosphäre, in gegenseitiger Anerkennung, Wertschätzung und Respekt. Wir treten dafür ein, die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen, aber auch die Mitarbeitenden vor Gefahren jeder Art zu schützen. Wir dulden keine psychische, physische oder sexualisierte Gewalt. Wir werden alles uns Mögliche tun, dies zu vermeiden und zu verhindern.

Hierzu gehören ein vertrauensvolles Miteinanders, eine Haltung der Achtsamkeit, Aufmerksamkeit, Nächstenliebe und des Respekts, eine offene und sensible Auseinandersetzung mit dem Thema sowie eine Sensibilisierung aller Mitarbeitenden.

In allem, was wir tun, wollen wir Kinder und Jugendliche schützen, ermutigen, sie ernst nehmen und respektieren.

Rechtliche Grundlagen



Das Pfarramt für Gottesdienste mit Kindern und Familien ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird vertreten durch den Landeskirchenrat, Frau Kirchenpräsidentin Dorothee Wüst, Domplatz 5, 67346 Speyer.

Als unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirche der Pfalz fällt das Pfarramt und seine gesamte Tätigkeit in den Geltungsbereich des **Gesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 23. November 2019** (veröffentlicht im Amstblatt der Evangelischen Kirche der Pfalz 8/2019). Dieses Gesetz gilt ohne Einschränkung.

Insbesondere gilt bei allen Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe, die vom Pfarramt für Gottesdienste für Kinder und Familien als freier Träger ausgehen, der **Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach §72a SGB VIII**. Bei allen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die bei solchen Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe eingesetzt werden, ist **grundsätzlich die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtend**. Dies muss alle fünf Jahre erneuert werden.

Das Pfarramt ist der **rheinland-pfälzischen Rahmenvereinbarung nach §72a SGB VIII vom 23. Januar 2014** beigetreten. Die entsprechenden Rechtstexte finden sich im Anhang dieses Schutzkonzeptes.

Verhaltenskodex



Die im Folgenden aufgezählten Verhaltensmaßnahmen sollen zur Sensibilisierung beitragen, ohne abschließend zu sein:

- Mitarbeitende und Kinder/Jugendliche schlafen in getrennten Zimmern. Wenn dies nicht möglich ist, sind zwei Mitarbeitende auf dem Zimmer.
- Bei Freizeiten, Kursen o.ä. werden die Zimmer nur nach Anklopfen und Aufforderung betreten, außer es ist Gefahr in Verzug.
- Kinder und Jugendliche werden nicht in den Schlafraum eines Mitarbeitenden mitgenommen.
- Mitarbeitende legen sich nicht zu Kindern und Jugendlichen ins Bett.
- Mitarbeitende wohnen der Körperpflege o.ä. nur bei, wenn dies mit den Eltern ausdrücklich besprochen wurde und zwingend notwendig ist.
- Mitarbeitende sind nicht mit einem Kind oder Jugendlichen in einem Raum (z.B. Zelt, Schlafraum oder Dusche) allein. Lässt sich eine solche Situation nicht vermeiden, so ist die Türe offen zu halten, bzw. darf nicht abgeschlossen werden.
- Bei vertraulichen Gesprächen gilt das Prinzip der offenen Türe, d.h. die Tür darf nicht abgeschlossen werden.
- Es werden keine Geschenke an einzelne Kinder und Jugendliche durch einen Mitarbeitenden gemacht.
- Es finden Körperkontakte ausschließlich in der „Öffentlichkeit der Gruppe“ statt.
- Körperliche Kontakte zu den Kindern und Jugendlichen (z.B. in den Arm nehmen, um zu trösten oder Mut zu machen, auf den Schoß nehmen bei jüngeren Kindern) müssen von diesen erwünscht und gewollt sein und dürfen das pädagogische Maß nicht überschreiten.

Selbstverpflichtung



Unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Menschen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen. Dies anerkennend gebe ich diese Selbstverpflichtung ab:

1. Ich verpflichte mich, dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu erhalten und/oder zu schaffen.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und alle weiteren Formen der Gewalt verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen aller Menschen zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich vermeide abwertendes Verhalten und achte auf einen wertschätzenden und respektvollen Umgang unter- und miteinander.
5. Ich toleriere kein abwertendes sexistisches, diskriminierendes, rassistisches oder gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten und beziehe dagegen klare Stellung.

6. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin bewusst. Ich habe eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen. Diese Position darf ich nicht missbrauchen.
7. Ich beachte das **Abstandsgebot**: Ich achte das Nähe- und Distanzempfinden meines Gegenübers und nehme dementsprechend Rücksicht.
8. Ich beachte das **Abstinenzgebot**: Sexuelle Kontakte mit Schutzbefohlenen sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag nicht vereinbar und daher verboten.
9. Ich nehme alle Kinder und Jugendliche bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. In Zweifelsfällen und bei Grenzüberschreitungen hole ich mir Hilfe bei der Leitung der Maßnahme, der Dienststellenleitung, bei den Ansprechpartnern der Landeskirche oder bei anderen Beratungsstellen.
10. Ich nehme kompetente Hilfe in Anspruch, wenn ich gewaltsame Übergriffe, sexuellen Missbrauch sowie Formen der Vernachlässigung vermute. Bei jeder Vermutung sexualisierter Gewalt werde ich entsprechend des Interventionsplans vorgehen. Ich informiere umgehend die Verantwortlichen der Leitungsebene, die Dienststellenleitung **und** die landeskirchliche Meldestelle.
11. Ich verpflichte mich beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben.
12. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber unverzüglich die Dienststellenleitung.

Ort, Datum

Unterschrift

Fortbildungen



Regelmäßig bilden wir Mitarbeitende aus und fort, um sie für die Arbeit mit Kindern zu qualifizieren und zu sensibilisieren. Beim **»Grundkurs Kindergottesdienst«** ist das Thema "Schutz vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt" fester und unverzichtbarer Bestandteil der Ausbildung.

Insbesondere üben wir ein, Kinder ernstzunehmen, Fragen, Signale und Verhalten zu deuten und adäquat zu reagieren. Die rechtlichen Grundlagen zum Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung, Aufsichtspflicht etc. gehören genau so zum Curriculum wie Grundlagen zur Kindertheologie, familienzusammenhängende Gemeindearbeit und Begleitung von Familien und Kindern bei besonderen Herausforderungen und persönlichen Entwicklungsaufgaben. Die Fortbildungen wir-

ken durch die Mitarbeitenden in die Gemeinden, Gruppen und Kreise hinein und verankern unser Leitbild und das Schutzkonzept in der praktischen Arbeit mit Kindern und Familien.

Die Mitarbeitenden werden bei Fortbildungen über die Pflichten aufgeklärt, die aus der Rahmenvereinbarung nach §72a SGB VIII erwachsen. Außerdem wird die Anwendung des Gesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (Amstbl. 8/2019) mit Fallbeispielen eingeübt – insbesondere das Abstinenzgebot, Abstandsgebot, die Maßnahmen im Umgang mit sexualisierter Gewalt sowie die Melde- und Ansprechstellen und die Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt.

Personalverantwortung



Das Pfarramt für Gottesdienste mit Kindern und Familien beauftragt zum ehrenamtlichen Dienst der öffentlichen Verkündigung in Gottesdiensten mit Kindern und Familien in den Kirchengemeinden. Voraussetzung ist die Fortbildung gemäß den Kompetenzbausteinen vom Gesamtverband für Kindergottesdienst in der EKD e.V.

Vor jeder Veranstaltung oder Maßnahme ist eine Risikoanalyse durchzuführen.

Werden ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe eingesetzt, **ist grundsätzlich die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich.**

Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe liegen dann vor, wenn zum Beispiel

- Kinder und Jugendliche während einer Maßnahme mit Übernachtung betreut, beaufsichtigt, erzogen oder ausgebildet werden.
- Mitarbeitende Tätigkeiten ausüben, die Pflegeaufgaben und somit enge Körperkontakte einschließen, z.B. wickeln, waschen, zur Toilette begleiten oder ähnliches.

- Mitarbeitende Tätigkeiten ausüben, die Einzelarbeit beinhalten und mit Einzelunterricht vergleichbar sind. Hierzu gehören z.B. Einzelbetreuung, längerfristige Beratungssituationen etc., die vorzugsweise in geschlossenen Räumen stattfinden.
- Mitarbeitende regelmäßig alleine (nicht im Team) eine Gruppe betreuen.

Jede Tätigkeit innerhalb des Pfarramts ist eine sog. Kerntätigkeit, die nur nach Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis unter Berücksichtigung des §72a SGB VIII erfolgen darf.

Sind »spontane Helferinnen und Helfer« beteiligt, ist für deren Tätigkeiten eine **Risikoanalyse** durchzuführen. Das **Prüfschema nach §72a SGB VIII** hilft, Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu bewerten. Sobald die **Tätigkeit von Helferinnen und Helfern** bei Veranstaltungen oder Maßnahmen dementsprechend ein **Risiko** in sich birgt, müssen geeignete Vorkehrungen getroffen werden, um sexualisierte Gewalt zu verhindern. **Ab einer Gesamtzahl von 10 Punkten ist für die Tätigkeit zwingend ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich.**

Das Prüfschema darf immer nur als Ganzes angewandt werden. Die Herauslösung einzelner Dimensionen zur Bewertung ist nicht zulässig.

Prüfschema nach § 72a SGB VIII		Ab einer Gesamtzahl von 10 Punkten muss für die Tätigkeit das erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden		
Die Tätigkeit	Punktwert	0 Punkte *	1 Punkt	2 Punkte
ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses		Nein	Vielleicht	Gut möglich
beinhaltet eine Hierarchie, ein Machtverhältnis		Nein	Nicht auszuschließen	Ja
berührt die persönliche Sphäre des Kindes/Jugendlichen (sensible Themen / Körperkontakte o.ä.)		Nie	Nicht auszuschließen	Immer
wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen		Ja	Nicht immer	Nein
findet in der Öffentlichkeit statt		Ja	Nicht immer	Nein
findet mit Gruppen statt		Ja	Hin und wieder auch mit Einzelnen	Nein
hat folgende Zielgruppe		über 15 J.	12-15 J.	unter 12 J.
findet mit regelmäßig wechselnden Kindern/Jugendlichen statt		Ja	Teils, teils	Nein
hat folgende Häufigkeit		Ein bis zweimal	Mehrfach (z.B. auch mehr als drei Tage hintereinander)	Regelmäßig
hat folgenden zeitlichen Umfang		Stundenweise	Mehrere Stunden tagsüber	Über Tag und Nacht

* Der Punktwert 0 Punkte bedeutet nicht, dass keine Gefährdung angenommen wird, sondern dass sie relativ gesehen zu den rechts davon stehenden Werten geringer eingeschätzt wird.

Partizipation von Kindern und Jugendlichen



Das Pfarramt für Gottesdienste mit Kindern und Familien ist im ständigen Kontakt und Austausch mit den Familien, die sich an den Projekten, Gottesdiensten, Veranstaltungen und Aktionen beteiligen. Dieses Schutzkonzept ist auf der Webseite der Dienststelle (kigo-pfalz.de) inkl. aller zugehörigen Gesetze und Rahmenvereinbarungen veröffentlicht.

Anregungen, Wünsche und Kritik am Schutzkonzept nehmen alle Mitarbeitenden ernst und leiten diese an die Dienststellenleitung weiter. Diese berücksichtigt die Impulse und Anregungen bei der regelmäßigen Überarbeitung des Schutzkonzeptes. Rückmeldungen und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sind ausdrücklich erwünscht.

Präventionsangebote



Finden Maßnahmen statt, bei denen die sog. Kerntätigkeiten ausgeübt werden oder erreicht die Tätigkeit nach dem Prüfschema gemäß §72a SGB VIII eine Gesamtzahl von 10 oder mehr Punkten, wird den Mitarbeitenden, Kindern, Jugendlichen und ihren Familien das Schutzkonzept **verständlich erläutert**.

Die Kinder und Jugendlichen sollen über **unser Leitbild und ihr Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit** informiert werden.

Ansprechpartner*innen werden benannt sowie der Notfallplan in Grundzügen vorgestellt. Den Familien soll dieses Schutzkonzept in schriftlicher Form ausgehändigt werden. **Mit ihrer Anmeldung soll der Empfang des Schutzkonzeptes bestätigt werden.**

Auch die Mitarbeitenden bekommen das **Schutzkonzept ausgehändigt**. Dessen Inhalt wird ausführlich besprochen. Alle Mitarbeitende sollen vor der Maßnahme die **Selbstverpflichtung** unterschrieben haben. Das Schutzkonzept ist bei **allen Maßnahmen oder Veranstaltungen sichtbar und zugänglich** zu machen.

Beschwerdeverfahren



Beschwerden von Kindern und Jugendlichen werden als Impulse für die Weiterentwicklung der Arbeit betrachtet. Außerdem ermutigen wir Kinder und Jugendliche dazu, ihre Wahrnehmung der Situation zu schildern und sich zu äußern, wenn sie eine Grenzverletzung erleben.

Ein Kind oder Jugendlicher wird wegen einer Beschwerde niemals benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Art und Weise unter Druck gesetzt. Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, Beschwerden von Kindern und Jugendlichen, ernsthaft aufzunehmen, zu prüfen und sich auf entsprechende Änderungsmöglichkeiten einzulassen.

Möglichkeiten zur Beschwerde sind das Gespräch zwischen dem Kind bzw. Jugendlichen und den betreffenden Mitarbeitenden, einem oder einer anderen Mitarbeitenden, einer von ihm selbst gewählten Vertrauensperson oder einer benannten zuständigen Person sowie sonstige schriftliche Rückmeldungen in jeder Form. Beschwerden können per-

sönlich, anonym oder als Gruppe vorgetragen werden.

Lösungen und Antworten werden den Beteiligten von der aufnehmenden Person oder gegebenenfalls von der Dienststellenleitung mitgeteilt. Dabei müssen Entscheidungen und Vorgehensweisen nachvollziehbar erklärt werden. Sind die Beschwerdeführenden nicht einverstanden, werden weitere Lösungen gesucht.

Betrifft die Beschwerde eine Interaktion zwischen Mitarbeitenden und Kind bzw. Jugendlichen, ohne dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, so ist gemeinsam mit dem Kind oder der bzw. dem Jugendlichen abzuwägen, ob er bzw. sie selbst, ggf. unter Hinzuziehung einer Vermittlungsperson, mit der betreffenden Person sprechen kann.

Bei Anzeichen sexualisierter Gewalt oder anderen Formen von Kindeswohlgefährdung muss sofort zum Wohl des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen gemäß Notfallplan gehandelt werden.

Notfallplan



Der Notfall- bzw. Interventionsplan will Orientierung und Handlungssicherheit bieten. Er gibt die notwendigen Schritte vor, wenn vermutet wird, dass es zu körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt gekommen sein könnte.

Der Notfallplan sieht vor, dass jede Vermutung, die durch Andeutungen durch betroffene Personen oder Dritte, Verhaltensauffälligkeiten oder Beobachtungen entstehen, umgehend an die Leitung der Maßnahme, die Dienststellenleitung oder den Landeskirchenrat weitergeleitet wird. Danach wird die Vermutung auf Plausibilität geprüft z.B. durch Gespräche mit Betroffenen (grundsätzlich nicht mit dem Täter) oder Personen aus dem Umfeld. Erhärtet sich die Vermutung, ist unverzüglich der Landeskirchenrat zu informieren über den Verdacht einer Straftat bzw. eines Übergriffes. Wird angenommen, dass es zu einer Straftat

gekommen sein könnte, werden das Jugendamt (bei Kindeswohlgefährdung) und die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet. Wird am Ende des Interventionsplans ein Übergriff oder eine Straftat festgestellt, findet eine Aufarbeitung im Team statt. Die Dienststellenleitung oder der Landeskirchenrat beziehen hierzu die Hilfe von externen Fachkräften ein. Das Schutzkonzept wird dabei reflektiert und gegebenenfalls angepasst oder weiterentwickelt.

Kann der Verdacht ausgeräumt werden, müssen Schritte zur Rehabilitation des Betroffenen erfolgen. Die Dienststellenleitung oder der Landeskirchenrat schlagen geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen vor. Diese Maßnahmen sind immer im Kreis derer durchzuführen, denen der ungerechtfertigte Verdacht bekannt wurde.



Bei allen Schritten gilt: Ruhe bewahren, Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen, Dokumentation von Beginn an (Notizen mit Datum und Uhrzeit), auf die Bedürfnisse der Betroffenen achten, die Erziehungsberechtigten einbeziehen, soweit dies gefahrlos möglich ist, die Betroffenen ständig über die weiteren Schritte informieren. Jederzeit ist die Einbeziehung externen Fachpersonals oder geeigneter Beratungsstellen möglich.

Die Notrufnummer der Dienststellenleitung ist 0172 7127504 (Pfarrer Stefan Mendling), Mail: stefan.mendling@evkirchepfalz.de

Ansprechpartnerinnen im Landeskirchenrat:

Oberkirchenrätin Bettina Wilhelm, Missbrauchsbeauftragte, Tel. 06232 667-154

Meldestelle: Ivonne Achtermann, Referentin »Schutz vor sexualisierter Gewalt«, Tel. 06232 667-153, Mail: ivonne.achtermann@evkirchepfalz.de

Mailadresse der Unabhängigen Kommission der Evangelischen Kirche der Pfalz: unabhaengige-kommission@evkirchepfalz.de

Zentrale Anlaufstelle der EKD:

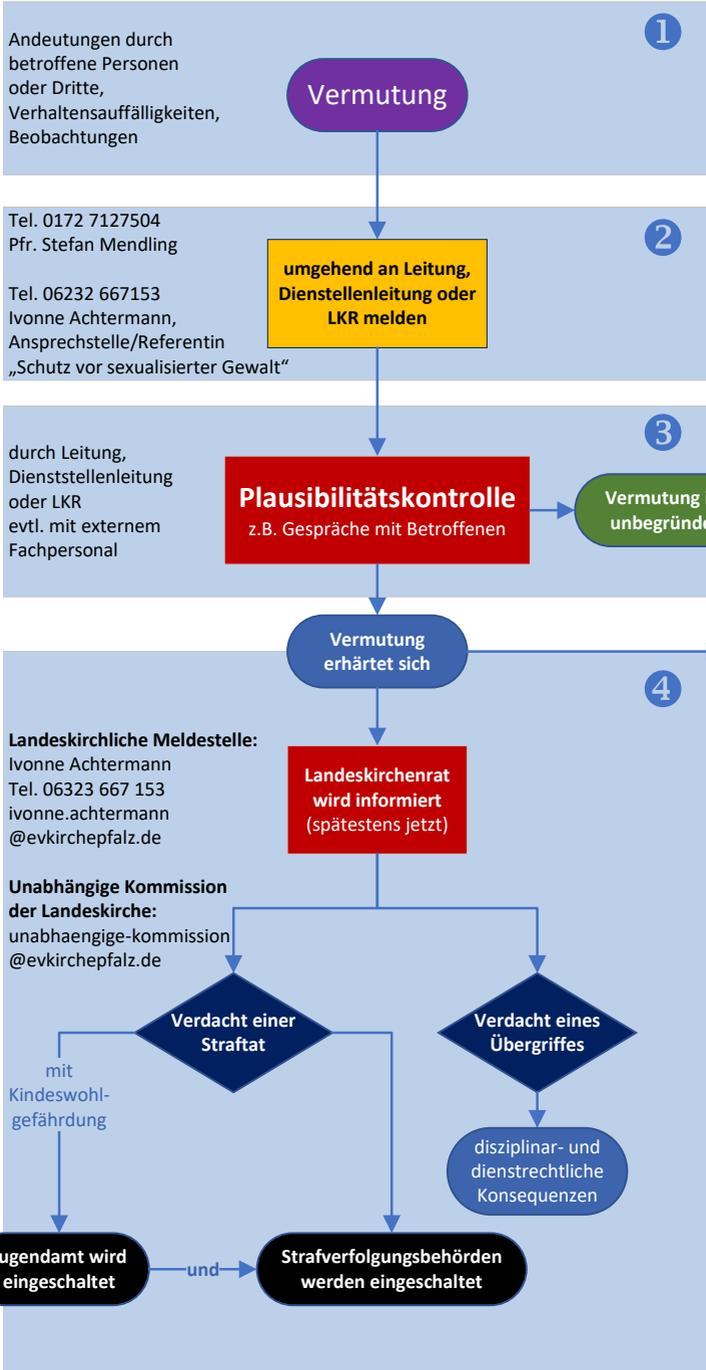
Tel. 0800 5040 112 | Mail: zentrale@anlaufstelle.help

Infos der Landeskirche:

<https://www.evkirchepfalz.de/begleitung-und-hilfe/missbrauch-melden/>



Dokumentation von Beginn an (Notizen mit Datum und Uhrzeit), Ruhe bewahren, zuhören, Glauben schenken, Fachpersonal einbeziehen



Rehabilitation, Aufarbeitung im Team

Dienststellenleitung und/oder LKR schlagen Schritte vor

Aufarbeitung im Team mit externen Fachkräften, Reflexion, neue Risikoanalyse, Weiterarbeit am Schutzkonzept, Presse informieren

Kooperation mit Fachleuten



Kinderschutzdienste

Kinderschutzdienste in Rheinland-Pfalz sind niedrigschwellige Anlaufstellen für Mädchen und Jungen im Kindes- und Jugendalter, die von sexualisierter Gewalt oder Misshandlung bedroht oder betroffen sind. Sie vermitteln Kindern und Jugendlichen die erforderlichen Hilfen zur Abwehr weiterer Gefährdung, zum Schutz vor Wiederholung, zur Verarbeitung traumatischer Erlebnisse und zur Heilung der erlittenen seelischen und körperlichen Verletzungen.

Kinderschutzdienste eignen sich als erste Anlaufstelle, um sich Unterstützung und Beratung im Verdachtsfall einzuholen. Der Schwerpunkt der Arbeit der Kinderschutzdienste liegt im Opferschutz, nicht in der Straftäterverfolgung. Im Falle der Durchführung eines Strafverfahrens informiert und begleitet eine Fachkraft des Kinderschutzdienstes Kinder bzw. Jugendliche vor, während und nach dem strafrechtlichen Verfahren.

Die 19 Kinderschutzdienste in Rheinland-Pfalz bieten Unterstützung in 27 Städten und Landkreisen. Aktuelle Anschriften:

https://kinderrechte.rlp.de/fileadmin/kinderrechte/Kinderschutzdienste/Kinderschutzdienste_RLP.pdf

Kooperationen / Vernetzungen

Wir sind vernetzt mit dem Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft, Referat Familienbildung, dem Landesjugendpfarramt, dem Kita-Referat des Diakonischen Werkes der Pfalz und dem Gesamtverband für Kindergottesdienst in der EKD e.V. Außerdem sind wir durch Kirchenpräsidentin Dorothee Wüst im Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt der EKD vertreten und sind vernetzt mit der Fachstelle Sexualisierte Gewalt der EKD.

Quellen



https://www.ekd.de/massnahmen_zum_schutz_praevention.htm

<https://kinderkirche-wuerttemberg.de/download/selbstverpflichtung>

<https://evkirche-ichthys.de/wp-content/uploads/2021/07/Schutzkonzept-Ichthys.pdf>

<https://www.ejpfalz.de/landesjugendpfarramt/serviceangebote/publikationen/broschuere-jugendliche-und-kinder-schuetzen>

https://www.evkirchepfalz.de/fileadmin/public/internet/01_aktuelles/Pressebilder/2020/Gesetz_zum_Schutz_vor_sexualisierter_Gewalt_Endfassung_.pdf

https://www.jugend-in-mainz.de/fileadmin/dateiablage/jugend_in_mainz/paragraph72a/72a_SGB_VIII_Rahmenvereinbarung.pdf

<https://beauftragte-missbrauch.de/themen/schutz-und-praevention/schutzkonzepte>

https://ansprechstelle.ekir.de/wp-content/uploads/2022/04/Aenderungen-2022-Schutzkonzept-2021_280122_.pdf

<https://kinderrechte.rlp.de/programme-und-projekte/aktionsprogramm-kinderfreundliches-rheinland-pfalz/kinderschutzdienste/>

<https://evangelische-jugend-ak.de/wp-content/uploads/2022/01/SCHUTZKONZEPT-EKIR-August-2021.pdf>

Anhang

**Gesetz zum
Schutz vor sexualisierter Gewalt
Vom 23. November 2019**

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

Präambel

Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (im Folgenden: Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen) vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Dies beinhaltet auch den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung. Die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und ihre Diakonie setzen sich gemeinsam mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), den anderen Gliedkirchen und der Diakonie Deutschland sowie den anderen gliedkirchlichen diakonischen Werken und ihren Einrichtungen für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein und wirken auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. Gerade vor dem Hintergrund der sexualisierten Gewalt auch im Bereich der evangelischen Kirche in den zurückliegenden Jahren, verpflichtet der kirchliche Auftrag alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt Anforderungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, Maßnahmen zu deren Vermeidung und Hilfen in Fällen, in denen sexualisierte Gewalt erfolgte. Diese Anforderungen gelten in der Landeskirche, den Kirchengemeinden, den Gesamtkirchengemeinden, den Kirchenbezirken und den sonstigen kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie in den sonstigen rechtlich selbständigen und unselbständigen Einrichtungen der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).

(2) Den Trägern der Diakonie gem. § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Diakoniegesetzes und den Trägern von Einrichtungen, die gem. § 2 des Diakoniegesetzes in einem Gastverhältnis zum Diakonischen Werk Pfalz stehen, sowie sonstigen Einrichtungen, die bei der Erfüllung des kirchlichen Auftrags in Wort und Tat im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche zur Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) kontinuierlich verbunden sind, wird empfohlen, das Gesetz aufgrund von Beschlüssen ihrer zuständigen Gremien entsprechend anzuwenden.

§ 2

Begriffsbestimmung sexualisierter Gewalt

(1) Nach diesem Gesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches und § 201a Absatz 3 StGB oder §§ 232 bis 233a StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

(2) Sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 gegenüber Minderjährigen kann insbesondere unerwünscht sein, wenn eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit und damit eine gegenüber der Täterin oder dem Täter bestehende fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung gegeben ist. Gegenüber Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist das sexuell bestimmte Verhalten stets als unerwünscht anzusehen.

(3) Sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 gegenüber Volljährigen kann insbesondere unerwünscht sein, wenn die Person aufgrund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.

(4) Unangemessenen Verhaltensweisen, welche die Grenze zur sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist insbesondere von haupt- und ehrenamtlichen Betreuungspersonen durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag entgegenzutreten.

§ 3

Mitarbeitende

Mitarbeitende im Sinne dieses Gesetzes sind in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigte sowie ehrenamtlich Tätige in Einrichtungen.

§ 4

Grundsätze

(1) Wer kirchliche Angebote wahrnimmt oder als mitarbeitende Person im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig ist, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen.

(2) Obhutsverhältnisse, wie sie insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich der Bildungsarbeit für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen bestehen, verpflichten zu einem verantwortungsvollen und vertrauensvollen Umgang mit Nähe und Distanz. Sexuelle Kontakte innerhalb eines Obhutsverhältnisses sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot).

(3) Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot).

§ 5 Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss

(1) Für privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Beschäftigungsverhältnisse gelten folgende Grundsätze:

1. Für eine Einstellung im Geltungsbereich dieses Gesetzes kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer Straftat nach § 171, den §§ 174 bis 174c, den §§ 176 bis 180a, § 181a, den §§ 182 bis 184g, § 184i, § 184j, § 201a Absatz 3, § 225, den §§ 232 bis 233a, § 234, § 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung verurteilt worden ist.

2. Kann trotz einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat nach Nummer 1 das öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Beschäftigungsverhältnis nicht beendet werden, darf die betreffende Person keine Aufgaben in einer Einrichtung wahrnehmen, die insbesondere die Bereiche

- a) Schule, Bildungs- und Erziehungsarbeit,
- b) Kinder- und Jugendhilfe,
- c) Pflege durch Versorgung und Betreuung von Menschen aller Altersgruppen,
- d) Verkündigung und Liturgie, einschließlich Kirchenmusik,
- e) Seelsorge und
- f) Leitungsaufgaben

zum Gegenstand haben oder in denen in vergleichbarer Weise die Möglichkeit eines Kontaktes zu Minderjährigen und zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen besteht.

(2) Um den Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss gewährleisten zu können, müssen die betroffenen Personen, die in einem privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von 5 Jahren ein erweitertes Führungszeugnis nach §§ 30a, 30 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen.

(3) Für Personen, die ehrenamtlich tätig werden, gilt Absatz 1 entsprechend. Wenn das erweiterte Führungszeugnis nach Absatz 4 einen Eintrag wegen der in Absatz 1 Nummer 1 genannten Straftaten enthält oder innerhalb der Frist nach Absatz 4 nicht vorgelegt wird, darf der Auftrag zur ehrenamtlichen Tätigkeit nicht erteilt oder muss widerrufen werden. Das Amt gewählter oder berufener Ehrenamtliche erlischt.

(4) Für Personen, die ehrenamtlich tätig werden, muss spätestens innerhalb von 2 Monaten nach der Tätigkeitsaufnahme, für gewählte oder berufene Ehrenamtliche innerhalb der nach der Wahlordnung oder ihrer Durchführungsverordnung für diese dafür vorgesehenen Fristen und in regelmäßigen Abständen von 6 Jahren ein erweitertes Führungszeugnis nach §§ 30a, 30 des Bundeszentralregistergesetzes zur Einsichtnahme vorgelegt werden, wenn sie in den in Absatz 1 Nummer 2 genannten Bereichen tätig sein werden und die ehrenamtliche Tätigkeit nicht nur einmalig stundenweise oder spontan ausüben. § 72 a SBG VIII bleibt unberührt.

(5) Die Einsichtnahme nach Absatz 3 Satz 2 erfolgt durch den jeweiligen Auftraggeber der ehrenamtlichen Tätigkeit, sofern die Wahlordnung oder ihre Durchführungsverordnung nichts anderes regelt. Von den eingesehenen Daten dürfen nur der Umstand, dass Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erhoben werden, ob ein Eintrag wegen einer in Absatz 1 Nummer 1 genannten Straftat vorhanden ist. Diese Daten dürfen nur genutzt werden, soweit dies zum Ausschluss gemäß Absatz 3 erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Ein-

sichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

§ 6

Maßnahmen im Umgang mit sexualisierter Gewalt

- (1) Leitungen der Einrichtungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes sollen jeweils für ihren Bereich
 1. Risikoanalysen als Grundlage zur Erstellung institutioneller Schutzkonzepte zum Schutz vor sexualisierter Gewalt mit dem Ziel durchführen, um strukturelle Maßnahmen zur Prävention dauerhaft zu verankern (Präventionsmaßnahmen);
 2. in begründeten Verdachtsfällen bei sexualisierter Gewalt angemessen im Rahmen strukturierter Handlungs- und Notfallpläne intervenieren (Interventionsmaßnahmen);
 3. Betroffene, denen von Mitarbeitenden Unrecht durch sexualisierte Gewalt angetan wurde, in angemessener Weise unterstützen (individuelle Unterstützungsmaßnahmen);
 4. Ursachen, Geschichte und Folgen sexualisierter Gewalt aufarbeiten, wenn das Ausmaß des Unrechts durch Mitarbeitende dazu Anlass bietet (institutionelle Aufarbeitungsprozesse).
- (2) Einrichtungen sollen von ihren übergeordneten Trägerorganisationen durch Rahmenkonzepte gegen sexualisierte Gewalt unterstützt werden, die einen Überblick über Präventionsangebote und -instrumente und eine Weiterentwicklung bestehender Angebote ermöglichen.
- (3) Leitungen der Einrichtungen sollen sich bei der Implementierung und Weiterentwicklung institutioneller Schutzkonzepte in ihrem Verantwortungsbereich insbesondere an folgenden Standards orientieren:
 1. einrichtungsspezifische Verankerung der Verantwortung zur Prävention,
 2. regelmäßige Thematisierung der Fragen sexualisierter Gewalt in Leitungsgremien,
 3. einrichtungs- und arbeitsfeldspezifischer Verhaltenskodex oder Selbstverpflichtungserklärung von Mitarbeitenden, deren Inhalte regelmäßig zum Gesprächsgegenstand gemacht und weiterentwickelt werden,
 4. Vorlage erweiterter Führungszeugnisse nach § 5,
 5. Fortbildungsverpflichtungen aller Mitarbeitenden zum Nähe-Distanzverhalten, zur grenzachtenden Kommunikation und zur Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt,
 6. Partizipations- und Präventionsangebote sowie sexualpädagogische Konzepte für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen unter Beteiligung und Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, Betreuer oder von Vormündern,
 7. Verpflichtung der Mitarbeitenden zur Wahrnehmung der Meldepflicht in begründeten Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt,
 8. Einrichtung transparenter Beschwerdeverfahren und Benennung von Meldestellen im Fall eines begründeten Verdachts sexualisierter Gewalt,
 9. Bereitstellen von Notfall- oder Handlungsplänen, die ein gestuftes Vorgehen im Fall eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt vorsehen.
- (4) Mitarbeitende sind in geeigneter Weise auf ihre aus diesem Gesetz folgenden Rechte und Pflichten hinzuweisen. Verpflichtungen nach den Vorschriften des staatlichen Rechts zum Schutz Minderjähriger oder Volljähriger in einem Abhängigkeitsverhältnis bleiben unberührt.

§ 7

Melde- und Ansprechstelle, Stellung und Aufgaben

(1) Zur Umsetzung und Koordination der Aufgaben nach § 6 wird beim Landeskirchenrat eine Melde- und Ansprechstelle für Fälle sexualisierter Gewalt eingerichtet.

(2) Die Melde- und Ansprechstelle ist eine dem Schutz Minderjähriger und dem Schutz Volljähriger in einem Abhängigkeitsverhältnis sowie der Unterstützung Betroffener verpflichtete Stelle und nimmt eine betroffenenorientierte Haltung ein. Sie nimmt ihre Aufgaben selbständig und, in Fällen der Aufklärung von Vorfällen sexualisierter Gewalt, frei von Weisungen wahr. Sie ist mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten.

(3) Die Melde- und Ansprechstelle hat unbeschadet der rechtlichen Verantwortung und der Zuständigkeiten der jeweiligen Leitung einer Einrichtung insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie berät bei Bedarf die jeweilige Leitung in Fragen der Prävention, Intervention, Unterstützung und Aufarbeitung und koordiniert entsprechende Maßnahmen.

2. Sie unterstützt Einrichtungen bei der Präventionsarbeit, insbesondere bei der Implementierung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten und geht Hinweisen auf täterschützende Strukturen nach.

3. Sie entwickelt Standards für die Präventionsarbeit, erarbeitet Informationsmaterial, entwickelt Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote zur Prävention und koordiniert hierzu die Bildungsarbeit.

4. Sie unterstützt die Einrichtungen bei Vorfällen sexualisierter Gewalt im Rahmen des jeweils geltenden Notfall- und Handlungsplanes.

5. Sie nimmt Meldungen von Fällen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt entgegen, wahrt die Vertraulichkeit der Identität hinweisgebender Personen und sorgt dafür, dass Meldungen bearbeitet und notwendige Maßnahmen der Intervention und Prävention veranlasst werden.

6. Sie nimmt Anträge Betroffener auf Leistungen zur Anerkennung erlittenen Unrechts entgegen und leitet diese an die Unabhängige Kommission zur Entscheidung weiter.

7. Sie sorgt dafür, dass die Einwilligung Betroffener vorliegt, wenn personenbezogene Daten weitergeleitet oder verarbeitet werden.

8. Sie koordiniert ihre Aufgaben auf gesamtkirchlicher Ebene, indem sie in der Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe in Fällen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung auf der Ebene der EKD mitarbeitet.

9. Sie wirkt mit der Zentralen Anlaufstelle.help zusammen.

(4) Arbeits- und dienstrechtliche Zuständigkeiten und Verpflichtungen der jeweiligen Einrichtung bleiben von den Maßgaben der Absätze 1 bis 4 unberührt. Unberührt bleiben auch gesetzliche Melde- oder Beteiligungspflichten, die sich insbesondere aus Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzes ergeben.

§ 8

Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt

(1) Liegt ein begründeter Verdacht vor, haben Mitarbeitende Vorfälle sexualisierter Gewalt oder Verstöße gegen das Abstinenzgebot, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, unverzüglich der Ansprech- und Meldestelle im Landeskirchenrat zu melden oder die Meldung zu veranlassen (Meldepflicht). Mitarbeitenden ist die Erfüllung ihrer Meldepflicht unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität zu ermöglichen. Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Vorfalls von der Ansprech- und Meldestelle im Landeskirchenrat beraten zu lassen. Jede Leitung einer Einrichtung, insbesondere der Landeskirchenrat, ist verpflichtet, Hinweisen auf täterschützende Strukturen nachzugehen.

2) Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere zum Schutz des Beichtgeheimnisses und der seelsorglichen Schweigepflicht, bleiben unberührt. Im Übrigen gilt § 7 Absatz 4 Satz 2.

§ 9

Unabhängige Kommission

(1) Um Betroffenen, die sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende erfahren haben, Unterstützung anzubieten, ist eine Unabhängige Kommission eingerichtet, die auf Wunsch Betroffener Gespräche führt und ihre Erfahrungen und Geschichte würdigt (externe Ansprechstelle). Außerdem entscheidet sie über Anträge gem. § 10.

(2) Die Unabhängige Kommission soll mit mindestens drei Personen besetzt sein, die unterschiedliche berufliche und persönliche Erfahrungen in die Kommissionsarbeit einbringen. Die Kommissionsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie sind in ihren Entscheidungen frei und nicht an Weisungen gebunden.

§ 10

Unterstützung für Betroffene

(1) Die Landeskirche bietet Personen, die zum Zeitpunkt eines Vorfalls sexualisierter Gewalt minderjährig waren, auf Antrag Unterstützung durch immaterielle Hilfen und materielle Leistungen in Anerkennung erlittenen Unrechts an, wenn dieses durch organisatorisch-institutionelles Versagen, Verletzung der Aufsichtspflichten oder sonstiger Pflichten zur Sorge durch Mitarbeitende (§§ 3, 1 Absatz 1) geschah und Schmerzensgeld- oder Schadensersatzansprüche zivilrechtlich nicht mehr durchsetzbar sind.

(2) Diese Unterstützung erfolgt freiwillig ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne, dass durch diese Regelung ein Rechtsanspruch begründet wird. Bereits erbrachte Unterstützungsleistungen, insbesondere nach kirchlichen Regelungen, können angerechnet werden.

(3) Die kirchliche Einrichtung, in der die sexualisierte Gewalt stattgefunden hat, soll sich an der Unterstützungsleistung beteiligen.

§ 11
Ermächtigung

Das Nähere insbesondere über

1. die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses gem. § 5,
2. die Ausgestaltung der Melde- und Ansprechstelle gem. § 7 und
3. die Arbeit der Unabhängigen Kommission gem. §§ 9, 10

regelt der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung.

§ 12
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Für die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits ehrenamtlich tätigen Personen ist das erweiterte Führungszeugnis nach § 5 Absatz 3 und 4 bis spätestens 31. Dezember 2020 vorzulegen, sofern die Wahlordnung oder ihre Durchführungsbestimmungen nichts anderes regelt.

**Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII
zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter
Personen aus der Kinder – und Jugendhilfe in
Rheinland-Pfalz
vom 23. Januar 2014**

Vereinbarungspartner:

Das Land Rheinland-Pfalz

vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

Der Städtetag Rheinland-Pfalz

Der Landkreistag Rheinland-Pfalz

Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

Der Landesjugendring Rheinland-Pfalz

Die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im Lande Rheinland-Pfalz

Die Evangelischen Landeskirchen im Land Rheinland-Pfalz

Die rheinland-pfälzischen (Erz-)Diözesen

Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII

Vorbemerkung

Die Einsichtnahme in Führungszeugnisse ist eine formale Maßnahme, um einschlägig strafrechtlich vorbelastete Personen von der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen fernzuhalten. Insoweit ist sie kein Ersatz für ein umfassendes Konzept zum Schutz von Minderjährigen vor Übergriffen und zu einer entsprechenden Prävention.

Das Führungszeugnis ist aber eine wichtige Quelle zur Information über eine mögliche strafrechtliche Belastung im Sinne des § 72a SGB VIII. Deshalb kann man derzeit nicht auf dessen Nutzung verzichten, wenn man dafür sorgen will, dass Personen mit entsprechender Vorbelastung identifiziert werden können.

Die nachfolgende Rahmenvereinbarung soll die Verpflichtung zu Vereinbarungen nach § 72a SGB VIII umsetzen, in Form unmittelbarer Unterzeichnung der Vereinbarung oder eines Beitritts zu ihr. (Sie hindert die unterzeichnenden Träger insoweit nicht daran, für ihre eigene Organisation ggf. weitergehende Regelungen zu treffen.)

Durch die Vereinbarung wird konkretisiert, für welche Tätigkeiten Ehren- und Nebenamtlicher das erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden muss. Dies erfolgt in doppelter Weise:

Zum einen wird ein Prüfschema vereinbart, nach dem sich bei Überschreitung eines definierten Schwellenwertes die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis bemisst. Zum anderen werden auf der Basis des Prüfschemas Kerntätigkeiten benannt, für die die Einsichtnahme verpflichtend ist.

Die Tätigkeiten in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach §§ 45 ff SGB VIII sowie die erlaubnispflichtigen Pflegeverhältnisse nach §§ 43 und 44 SGB VIII sind aus dem Geltungsbereich dieser Rahmenvereinbarung herausgenommen, da für diese spezifische gesetzliche Regelungen gelten sowie darüber hinaus die entsprechenden Anforderungen der Betriebserlaubnisbehörde bzw. des sachlich zuständigen örtlichen Trägers vorgehen.

A

Die Vereinbarungspartner kommen nach Maßgabe des § 72a SGB VIII überein, für die Tätigkeit von Personen in der Kinder- und Jugendhilfe¹ in ihrem Zuständigkeitsbereich folgende Grundsätze verbindlich zu machen:

1. Für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe werden nur Personen beschäftigt oder vermittelt, von deren strafrechtlicher Unbescholtenheit im Sinne des § 72a SGB VIII sich der jeweilige Träger durch Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis überzeugt hat.
2. Auch von neben- oder ehrenamtlichen Kräften wird für die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger (oder vergleichbare Kontakte zu diesen) das erweiterte Führungszeugnis eingesehen, wenn Art, Dauer und Intensität des mit der Tätigkeit verbundenen Kontaktes zu Minderjährigen dies erfordern. Ob die Einsichtnahme erforderlich ist, bestimmt sich nach Nr. 3, 4 und 5 der Vereinbarung. Enthält das erweiterte Führungszeugnis eine einschlägige Eintragung, darf die betreffende Person nicht tätig werden.

¹ Die Tätigkeiten in betriebsurlaubspflichtigen Einrichtungen nach §§ 45 ff SGB VIII sowie die erlaubnispflichtigen Pflegeverhältnisse nach §§ 43 und 44 SGB VIII sind aus dem Geltungsbereich dieser Rahmenvereinbarung herausgenommen, da für diese eigene gesetzliche Regelungen und die entsprechenden Anforderungen der Betriebslaubnisbehörde bzw. des sachlich zuständigen örtlichen Trägers vorgehen.

3. Zu der gesetzlich vorgeschriebenen Entscheidung darüber, ob für eine Tätigkeit Ehren- oder Nebenamtlicher zuvor ein erweitertes Führungszeugnis eingesehen werden muss, wird das nachfolgende Prüfschema vereinbart. Die einzuschätzende Tätigkeit wird unter zehn Gesichtspunkten betrachtet und dann nach einem Punkteschema bewertet. Ab einem Punktwert von zehn ist die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erforderlich.

Das Prüfschema darf immer nur als Ganzes angewandt werden. Die Herauslösung einzelner Dimensionen zur Bewertung ist nicht zulässig.

Prüfschema nach § 72a SGB VIII	Ab einer Gesamtzahl von 10 Punkten muss für die Tätigkeit das erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden		
Die Tätigkeit \ Punktwert	0 Punkte²	1 Punkt	2 Punkte
ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses	Nein	Vielleicht	Gut möglich
beinhaltet eine Hierarchie, ein Machtverhältnis	Nein	Nicht auszuschließen	Ja
berührt die persönliche Sphäre des Kindes/Jugendlichen (sensible Themen / Körperkontakte o.ä.)	Nie	Nicht auszuschließen	Immer
wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen	Ja	Nicht immer	Nein
findet in der Öffentlichkeit statt	Ja	Nicht immer	Nein
findet mit Gruppen statt	Ja	Hin und wieder auch mit Einzelnen	Nein
hat folgende Zielgruppe	über 15 J.	12-15 J.	unter 12 J.
findet mit regelmäßig wechselnden Kindern/Jugendlichen statt	Ja	Teils, teils	Nein
hat folgende Häufigkeit	Ein bis zweimal	Mehrfach (z.B. auch mehr als drei Tage hintereinander)	Regelmäßig
hat folgenden zeitlichen Umfang	Stundenweise	Mehrere Stunden tagsüber	Über Tag und Nacht

² Der Punktwert 0 Punkte bedeutet nicht, dass keine Gefährdung angenommen wird, sondern dass sie relativ gesehen zu den rechts davon stehenden Werten geringer eingeschätzt wird.

4. **Auf der Basis des Prüfschemas** ergibt sich die Pflicht zur Einsichtnahme nach Nr. 2 in der Regel für die nachfolgenden Kerntätigkeiten, soweit sie mit Minderjährigen ausgeübt werden:

- Tätigkeiten, die eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen vorsehen (Art und Dauer),
- Tätigkeiten, die Pflegeaufgaben und somit enge Körperkontakte einschließen (Intensität),
- Tätigkeiten, die Einzelarbeit vergleichbar mit Einzelunterricht beinhalten,
- Tätigkeiten, die allein, d.h. nicht im Team, durchgeführt werden (Art und Intensität).

Alle Ausnahmen von der vorgenannten Regel sowie alle sonstigen ehren- bzw. nebenamtlichen Tätigkeiten, die mit Kontakt zu Kindern und/oder Jugendlichen verbunden sind, erfordern eine differenzierte Einschätzung nach dem Prüfschema, um festzustellen, ob ein Führungszeugnis erforderlich ist.

5. Ausnahmen

Minderjährige, die nicht mit Kerntätigkeiten befasst sind

Bei Minderjährigen, die nicht mit Kerntätigkeiten befasst sind, ist es verhältnismäßig, von der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis abzusehen.

Spontaner ehrenamtlicher Einsatz

Spontane, nicht geplante ehrenamtliche Aktivitäten sollten grundsätzlich von dem Erfordernis der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse ausgenommen sein, da sie anderenfalls nicht mehr möglich wären.

Soweit in diesen Fällen kein Führungszeugnis verlangt wird, sind die Kriterien des Bewertungsschemas unter 3. als Anhaltspunkt für eine verantwortliche Gestaltung des entsprechenden Einsatzes heranzuziehen.

Das gilt etwa auch, wenn es darum geht, Hospitationen, etwa im Rahmen der schulischen Ausbildung, ohne Führungszeugnis möglich zu machen.

6. Mit allen im eigenen Wirkungsbereich in der Kinder- und Jugendhilfe Tätigen wird die Vereinbarung angestrebt,
 - den Träger zu unterrichten, wenn gegen sie ein Ermittlungsverfahren wegen eines der in § 72a SGB VIII erfassten Delikte eingeleitet wurde, und
 - ihre Tätigkeit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe ruhen zu lassen, solange und soweit entsprechende Anschuldigungen nicht zweifelsfrei als gegenstandslos beschieden wurden.
7. Von allen Personen, die ihm nach § 72a SGB VIII bzw. nach dieser Vereinbarung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen hatten, sieht der Träger nach Ablauf von fünf Jahren ein aktualisiertes Führungszeugnis ein, wenn die betreffenden Personen weiterhin bei ihm in der Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind.
8. Beim Umgang mit den Daten der Führungszeugnisse für neben- und ehrenamtlich Tätige ist dafür Sorge zu tragen, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 72a Abs. 5 SGB VIII eingehalten werden. Eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit wird dabei als weiterhin andauernd betrachtet, auch wenn sie in einer Folge von unverbundenen Einzeltätigkeiten besteht. Sie endet dann, wenn die betreffende Person zu erkennen gibt, dass sie ihre ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit für den Träger beenden will.
9. Soweit ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger tätig werden sollen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, ist für hauptamtliche Tätigkeiten die Möglichkeit des Europäischen Führungszeugnisses zu nutzen, das für einige europäische Länder angefordert werden kann (siehe Anlage). Für die ehren- und nebenamtliche Tätigkeit ist es verhältnismäßig, auf eine erweiterte Selbstverpflichtung im Sinne der Nr. 6 abzustellen, in der auch bestätigt wird, dass bislang keine entsprechenden Ermittlungen oder Bestrafungen nach ausländischem Recht erfolgt sind.

B

1. Diese Rahmenvereinbarung entfaltet keine unmittelbare Rechtswirkung für die Mitglieder der unterzeichnenden Trägerorganisationen.³

Örtliche Öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe

2. Örtliche öffentliche Träger können der Vereinbarung durch schriftliche Erklärung beitreten (siehe Beitrittsformular).

Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe ohne Kirchen

3. Für auf Landesebene tätige Mitglieder der unterzeichnenden Trägerorganisationen der freien Kinder- Jugendhilfe sowie für entsprechende Landesverbände, die nicht Mitglied einer der unterzeichnenden Trägerorganisationen sind, wird sie wirksam, wenn diese schriftlich ihren Beitritt erklären (vgl. Formular "Beitritt Landesorganisation" im Anhang).

Für deren unselbständige örtliche Mitgliedsorganisationen und regionale oder lokale Untergliederungen (einschl. der Mitgliederstrukturen auf diesen Ebenen) wird die Rahmenvereinbarung wirksam, wenn auch die jeweils zuständigen örtlichen öffentlichen Träger dieser Vereinbarung beitreten oder beigetreten sind.

Kirchen

4. Für unselbständige regionale oder lokale Untergliederungen der unterzeichnenden Kirchen wird die Rahmenvereinbarung wirksam, wenn die jeweiligen örtlichen öffentlichen Träger dieser Vereinbarung beitreten oder beigetreten sind. Soweit es sich um rechtlich selbständige Untergliederungen handelt, wird die Rahmenvereinbarung wirksam, wenn die jeweiligen örtlichen öffentlichen Träger dieser Vereinbarung beitreten oder beigetreten sind und sie in der Folge selbst den Beitritt gegenüber dem örtlichen Träger erklären.

Mitglieder des Gemeinde- und Städtebunds, die nicht örtlicher öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind

5. Für Mitglieder der Kommunalen Spitzenverbände, die nicht örtliche Träger der Jugendhilfe sind, wird die Rahmenvereinbarung wirksam, wenn die jeweiligen örtlichen öffentlichen Träger dieser Vereinbarung beitreten oder beigetreten sind und wenn sie selbst gegenüber dem örtlichen öffentlichen Träger den Beitritt zu dieser Vereinbarung erklärt haben.

³ Es sei denn, die Unterzeichner machen eine entsprechende Vertretung von auf Landesebene tätigen Mitgliedsorganisationen geltend und geben dies dem Landesjugendamt zur Kenntnis (dazu kann das Beiblatt verwendet werden, das für Beitrittsklärungen vorgesehen ist).

Örtliche oder regionale Träger der freien Jugendhilfe

6. Beigetretene Örtliche Jugendhilfeträger können Trägern, die vom Geltungsbereich der Rahmenvereinbarung nicht erfasst werden, weil sie rechtlich selbständige Untergliederungen von überörtlichen Vereinbarungspartnern sind oder weil sie nur örtlich operieren, den Beitritt zu der Rahmenvereinbarung als Äquivalent für die nach § 72a Abs. 4 SGB VIII zu schließende Vereinbarung anbieten. Stimmt der Träger zu, wird die Rahmenvereinbarung für ihn wirksam.
7. Die Dokumentation entsprechender auf örtlicher Ebene erfolgreicher Beitritte oder Zustimmungen obliegt dem jeweiligen örtlichen Träger.
8. Mit dem Beitritt zur Vereinbarung wird zugleich die Zustimmung erteilt zu dessen Veröffentlichung im Rahmen eines entsprechenden Trägerverzeichnis zur Vereinbarung (Name und Sitzort des Trägers, Vertretungsbereich).
9. Sollte eine in dieser Vereinbarung getroffene Regelung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall die unwirksame Regelung durch eine andere wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt. Entzieht eine gesetzliche Regelung der Rahmenvereinbarung die rechtliche Grundlage wird sie nichtig, ohne dass im Einzelnen eine Kündigung erforderlich ist.
10. Unterzeichnende wie beigetretene Organisationen erklären sich damit einverstanden, dass eine etwaige Austrittserklärung, die grundsätzlich bis zum letzten Kalendertag eines Halbjahres durch schriftliche Erklärung möglich ist und zum letzten Kalendertag des darauffolgenden Halbjahres wirksam wird, den davon betroffenen Vereinbarungspartnern zur Kenntnis gegeben wird.

Für das Land Rheinland-Pfalz

vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

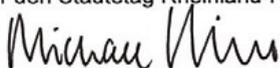


12.12.13

Werner Keggenhoff
Präsident

Datum

Für den Städtetag Rheinland-Pfalz

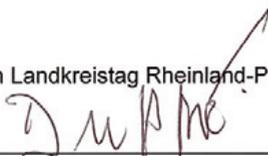


08 JAN 2014

Oberbürgermeister Michael Kissel
Vorsitzender

Datum

Für den Landkreistag Rheinland-Pfalz



08 JAN 2014

Landrat Hans Jörg Duppré
Vorsitzender

Datum

Für den Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

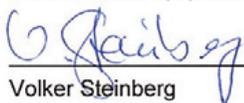


19.12.2013

Ralph Spiegler
Vorsitzender

Datum

Für den Landesjugendring Rheinland-Pfalz



Volker Steinberg
Vorsitzender



Susanne Wingertzahn
Vorsitzende

23. Jan. 2014

Datum

Für die LIGA der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege im Lande Rheinland-Pfalz

Regine Schuster

Regine Schuster
Vorsitzende

21.01.14

Datum

Für die Evangelischen Landeskirchen im Land Rheinland-Pfalz

Dr. Th. Posern

Kirchenrat Dr. Thomas Posern
Beauftragter der Evangelischen Kirchen

10.01.2014

Datum

Für die rheinland-pfälzischen (Erz-)Diözesen

Dieter Skala

Dieter Skala
Leiter des Katholischen Büros Mainz

16/01/2014

Datum



Fotos: Umschlagbild © iStock/golero
S.2,3,5,7,8,10,11,17 © Stefan Mendling
S.12,13,14,16 © pixabay.com
Grafik: S.15 © Stefan Mendling / Vorlage: LKR Speyer



Pfarramt für Gottesdienste mit Kindern und Familien
der Evangelischen Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)

Westbahnstr. 4
76829 Landau in der Pfalz
Tel. 06341 928919
kindergottesdienst@evkirchepfalz.de
<https://kigo-pfalz.de>